

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 270/2016
Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1737
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierung Psychiatriezentrum Münsingen (PZM)

1 Gegenstand

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Aktiengesellschaften einer angemessenen Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese betragen TCHF 9'767 und umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 7'634), die Bildung von Umlaufvermögen 2017 (TCHF 1'110) die Ausgaben für Übergangsregelungen Personal (TCH 431) und die Emissionsabgabe im Jahr 2017 (TCF 592).
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Vorräte und angefangene Arbeiten:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen:* Ersatzinvestitionen TCHF 15'643; die gestaffelt übertragene Liquidität für Ersatzinvestitionen ist in vier Jahrestanchen jährlich vorschüssig Anfang Jahr durch den Kanton zu leisten.
- *Finanzanlagen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch 18 Jahrestanchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig per Anfang Jahr).

- *Finanzanlagen:* Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch vier Jahrestanchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig).
- *Sachanlagen:* Mobilien: massgebend sind die Rekole-Werte per 31. Dezember 2016.
- *Sachanlagen:* Immobilien: der Immobilienwert PZM beträgt TCHF 24'864. Sollte der Übertragungsperimeter noch ändern, wird dies im Wert berücksichtigt.
- *Sachanlagen:* Immaterielle Anlagen: massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Durchlaufkonti, Kontokorrent:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen:* Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen:* Übergangsregelungen Personal; in Höhe von TCHF 431 für das PZM.
- *Rückstellungen:* Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2016.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die Kapitalausstattung (Eigenkapital) definitiv festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Kredit von maximal CHF 65.1 Millionen.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 Buchstabe e.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.

3 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

TCHF	Aktiven	Passiven
Liquide Mittel	9'767	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	6'300	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	1'200	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	900	
Finanzanlage Ersatzinvestitionen	15'643	
Finanzanlage Finanzierungsbeiträge BPK*	8'840	
Finanzanlage Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*	3'620	
Sachanlage Mobilien*	657	
Sachanlage Immobilien*	24'864	
Sachanlage immaterielle Anlagen*	2'614	
kurzfristiges Fremdkapital*		2'300
Rückstellung Finanzierungsbeiträge BPK*		8'840
Rückstellung Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*		3'620
Rückstellung Übergangsregelung Personal		431
Total	74'405	15'191
Eigenkapital		59'214
Reserve 10%		5'921
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		65'135

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber dem PZM im Inventar per 30. September 2016 festzulegen und danach notwendige Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen. Der Regierungsrat wird weiter ermächtigt, die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 65.1 Millionen.

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

5 Kreditart / Verbuchung

Kreditart: Objektkredit.

Die Verbuchung der mit der Kapitalausstattung verbundenen Geschäftsvorfälle erfolgt erfolgsneutral zu Gunsten/Lasten der Beteiligung, welcher der Kanton Bern am Unternehmen per 1. Januar 2017 hält.

6 Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen inkl. den finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber dem PZM festzulegen, die notwendigen Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen und die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen (vgl. oben Ziffer 1 und 3).

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei veränderten Bedingungen im Rahmen der noch bestehenden Finanzanlagen Abweichungen von den definierten Tranchen zu beschliessen.

Die Finanzverwaltung kann zudem im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons auf Antrag des PZM und nach Prüfung durch die GEF im Falle von kurzfristigen Liquiditätsengpässen für maximal jeweils 12 Monate Liquidität in maximalem Umfang der noch ausstehenden Finanzanlagen zur Verfügung stellen.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat